

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 747. Sitzung (schriftliches Beschlussverfahren)

Teil A

mit Wirkung vom 15. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Weiterführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01648 im Abschnitt 1.6 EBM

1. Der Bewertungsausschuss beschließt die zeitlich befristete Weiterführung der Gebührenordnungsposition (GOP) 01648 im Abschnitt 1.6 EBM bis zum 31. Dezember 2025.
2. Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 30. Juni 2025 insbesondere die Erforderlichkeit einer Anpassung dieser Leistung hinsichtlich der Bewertung sowie einer Anpassung der Leistungsstruktur im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei der elektronischen Patientenakte überprüfen. Sofern im Ergebnis Anpassungen der Leistungsstruktur im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei der elektronischen Patientenakte erforderlich sind, wird der Bewertungsausschuss einen Beschluss mit Wirkung zum 1. Juli 2025 fassen.

Teil B

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw.
§ 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
SGB V im Zusammenhang mit der Weiterführung der
Gebührenordnungsposition 01648 im Einheitlichen
Bewertungsmaßstab (EBM)**

mit Wirkung vom 15. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Weiterführung der Gebührenordnungsposition 01648 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vom 15. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01648 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 747. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 15. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund- und inhalt

Die elektronische Patientenakte (ePA) ist gemäß § 341 Absatz 1 SGB V eine für den Versicherten freiwillige, versichertengeführte elektronische Akte, die Krankenkassen ihren Versicherten seit dem 1. Januar 2021 anbieten.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A erfolgt die Weiterführung der bislang befristet in den EBM aufgenommenen GOP 01648 bis zum 31. Dezember 2025.

Eine Prüfung des Bewertungsausschusses insbesondere zur Erforderlichkeit einer Anpassung dieser Leistung hinsichtlich der Bewertung sowie einer Anpassung der Leistungsstruktur im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei der elektronischen Patientenakte wird bis spätestens zum 30. Juni 2025 erfolgen. Sofern im Ergebnis Anpassungen der Leistungsstruktur im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei der elektronischen Patientenakte erforderlich sind, wird der Bewertungsausschuss einen Beschluss mit Wirkung zum 1. Juli 2025 fassen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 15. Januar 2025 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Weiterführung der Gebührenordnungsposition 01648 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung vom 15. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit Wirkung zum 15. Januar 2025 wird die Gebührenordnungsposition 01648 im EBM weitergeführt.

Die Weiterführung der Gebührenordnungsposition 01648 im EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01648 weiterhin außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 15. Januar 2025 in Kraft.